Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände







Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Herrn Ministerialrat Dr. Hartmut Versen Herrn Dr. Daniel Wissmann Referat IIB2 Scharnhorststraße 34 – 37 10115 Berlin

per E-Mail an EDL-G-Novelle@bmwi.bund.de

07.02.2019

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311

E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Marc Elxnat (DStGB)
Telefon: +49 30/ 773 07- 211
E-Mail: marc.elxnat@dstgb.de

Aktenzeichen 75.06.82 D

Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Versen, sehr geehrter Herr Dr. Wissmann,

vielen Dank für die Übersendung eines Gesetzesentwurfs zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) sowie der Synopse der vorgeschlagenen Änderungen und der Möglichkeit zur Stellungnahme. Vorab möchten wir deutlich machen, dass wir trotz erläuterter Sachzwänge eine derart kurze Frist zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sehr kritisch sehen. Wir erinnern an § 47 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, wonach eine Zuleitung an die kommunalen Spitzenverbände möglichst frühzeitig zu erfolgen hat. Wenn dies, wie in diesem Fall, unterbleibt, ist es uns nicht möglich, unsere Mitgliedschaft in angemessenem Umfang zu konsultieren und gegebenenfalls die zuständigen Verbandgremien mit der Sache zu befassen.

Vor diesem Hintergrund behalten wir uns vor, später mit weiteren Anmerkungen auf Sie zuzukommen.

Allgemeines

Aus unserer Sicht wäre es wichtig, die zeitlichen Abläufe des nächsten Auditzyklus noch stärker zu berücksichtigen. Anfang Dezember 2019 sind die Nachweise des nächsten Audits beizubringen und einige Unternehmen haben womöglich bereits jetzt einen diesbezüglichen Auftrag erteilt. Womöglich betrifft dies auch Unternehmen, die nach neuer Rechtslage ggf. von der Auditpflicht befreit wären. Hier gilt es für beide Seiten rechtssicheres Verfahren zu gewährleisten.

Zu § 6 Abs. 2

Neu eingeführt werden im Gesetz soll der Begriff "Energie-Contracting". Hierzu wäre eine nähere Definition unter § 2 Begriffsbestimmungen sinnvoll bzw. ggfs. eine Subsumierung unter den bereits bestehenden Definitionen zu Nr. 5 Energiedienstleister bzw. Nr. 6. Energiedienstleistung. Energie-Contracting hat vielfältige Ausprägungen und sollte daher hier nochmal genauer hinterlegt werden.

Zu § 8

Wir erkennen die Bedeutung zur Steigerung von Energieeffizienz als europäische Zielvorgabe. Generell ist der Energieaudit ein richtiges Instrument zur Ermittlung von Effizienzpotentialen. Wie der Evaluierungsbericht zum ersten Energieaudit-Zyklus jedoch zeigt, übersteigt aber vielerorts der Aufwand den Nutzen solcher Maßnahmen in vielen Unternehmen. Die Effizienzpotentiale stehen in keinem verhältnismäßigen Zusammenhang mit den Kosten und Aufwand eines Audits. Es ist somit zweckmäßig, dass kleine Betriebe und Einheiten von der Auditpflicht ausgenommen werden. Diesem Gedanken wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen.

Allerdings ist nach unserer Einschätzung zweifelhaft, ob ein Gesamtenergieverbrauch von 500.000 kW/h über alle Energieträger ein ausreichend bemessener Grenzwert ist, um Kleinunternehmen mit einem geringeren Energieverbrauch von den Pflichten des EDL-G auszunehmen.

Daher plädieren wir stark dafür, entweder diese Bagatellgrenze in Bezug auf den Gesamtenergieverbrauch signifikant anzuheben oder sich stattdessen der maßgeblichen Parameter der KMU-Definition auch in Bezug auf kommunale Unternehmen zu bedienen, sodass sichergestellt wird, dass Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung oder juristischen Personen des privaten Rechts insbesondere mit kommunaler Beteiligung von der Auditpflicht befreit sind, sofern sie den Parametern eines KMU entsprechen.

Grundsätzlich ist ein KMU ein Unternehmen, das weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und eine Jahresbilanzsumme von weniger als 43 Millionen EUR oder einen Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen EUR hat. Auch wenn diese Parameter nicht überschritten werden, gelten nach den EU-Vorgaben kommunale Unternehmen nicht als KMU, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden. Kleine und mittlere kommunale Unternehmen fallen damit, auch wenn sie die Parameter für KMU nicht überschreiten, nach dem geltenden EDL-G stets in den Anwendungsbereich zur verpflichtenden Umsetzung von Energieaudits.

Es gibt in der Verwaltungspraxis häufig kleinere, verselbstständigte Einrichtungen, Eigenbetriebe und sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft (z.B. Eigenbetriebe mit spezifischen, kleineren Aufgabenfeldern bzw. kleinere kommunale Gesellschaften wie Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Kommunalmarketinggesellschaften), die einen relativ geringen Energieverbrauch aufweisen und für die die Pflichten des EDL-G in der Regel auch zu unverhältnismäßigen bürokratischen Belastungen führen. Die Differenzierung zwischen nicht-kommunalen KMU und kommunalen KMU ist aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des EDL-G nicht sachgerecht,

_

¹ Adelphi/IREES, 2017: Analyse der Entwicklung des Marktes und Zielerreichungskontrolle für gesetzlich verpflichtende Energieaudits.

beihilferechtlich nicht erforderlich und kann zu unverhältnismäßigen Belastungen von kommunalen Unternehmen führen.

Zu § 8b Abs. 2

Die Qualität von Energiedienstleistungen ist immens wichtig. Ein gut durchgeführter Audit mit begleitender Energieberatung kann auch zu richtigen Maßnahmen im Sinne der Energieeffizienz führen. Demnach sind die neuen Bedingungen zur Registrierung der Auditoren zu begrüßen. Auch mit Blick auf die Ergebnisse des Evaluierungsberichts wäre eine konsequente Überprüfung sowie ggf. Schulung der Berater und Auditoren wichtig.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen für die Bearbeitung des Gesetzesentwurfs in Betracht ziehen.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

(41)

Detlef Raphael Beigeordneter des Deutschen Städtetages Dr. Kay Ruge Beigeordneter des Deutschen Landkreistages

Uwe Zimmermann

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes